

Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für die Trennung des ehemaligen Trinkwasserstollen vom Wegeseitengraben und Anlage Tümpelkaskade

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Hessen Mobil beabsichtigt die Anlage einer Tümpelkaskade durch die Trennung des Überlaufs eines ehemaligen Trinkwasserstollens von einem Wegeseitengraben in der Gemarkung Garbenheim der Stadt Wetzlar.

Oberhalb des Kühlen Grunds verläuft ein namenloses Gewässer, welches aus dem Überlauf eines stillgelegten Trinkwasserstollens und aus Oberflächenwasser aus den Wegeseitengräben gespeist wird. Aufgrund von massiven Erosionen des Forsthauptweges infolge von Kreuzungen des abfließenden Oberflächenwassers insbesondere bei Starkregenereignissen ist die Trennung des Stollenwassers vom Wegeseitengraben und die Anlage einer Tümpelkaskade geplant.

Hierbei handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I 540) durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.2 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage von Vorplanungen und Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Mit der Herstellung der Tümpelkaskaden sollen die Abflußspitzen bei Starkregenereignissen verzögert werden. Dadurch soll ebenfalls das vorgestaute Regenwasser über längere Trockenheitsphasen im Wald zurückgehalten werden. Die geplante Maßnahme soll sich demnach positiv auf die Lebensräume und Artengemeinschaft im Wald auswirken.

Der Eingriff in den Boden ist gering, da die Flächeninanspruchnahme kleinflächig ist, es kommt zu keiner Versiegelung, jedoch zu Verdichtungen am Grund der anzulegenden Kaskaden.

Die Quantität und Qualität des Gewässers werden nur temporär während der Bauarbeiten beeinträchtigt. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind keine Veränderungen gegenüber dem Status quo zu erwarten. Das Grundwasser bleibt von der Maßnahme unberührt.

Eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna ist nicht zu befürchten.

Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben.

Die Maßnahme dient der Renaturierung, der Biotopverbesserung sowie dem Artenschutz und der Biodiversität. Somit ist mit einer positiven Entwicklung der Flora und Fauna nach Abschluss der Maßnahmen zu rechnen. Die Maßnahme befindet sich außerdem in keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserrisikogebiet (faktisches Überschwemmungsgebiet). Die positiven Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahmen sind dauerhaft.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wetzlar, den 25.09.2023

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises